

Bewertungsvorschrift Gesamtbewertung umweltbezogenes Konfliktpotenzial zur Offenlage

Die wichtigsten Kriterien, die für die Abwägung der Belange in der Entscheidung und nachhaltige Ausweisung von K-Zonen bzw. die spätere Genehmigungsfähigkeit von Anlagenstandorten entscheidend sein können, bestimmen die Gesamtbewertung.

Dazu zählen:

Block A. Fachrechtliche Zulassungshürden

- ▷ Natura 2000 Vogelschutzgebiete - Flächenkonflikt
- ▷ Natura 2000 Vogelschutzgebiete - Abstandskonflikt (700 m)
- ▷ Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, § 32 NatSchG, § 30a LWaldG), Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)
- ▷ Geschützte Waldgebiete: Bodenschutzwald (§ 30 LWaldG), Schutzwald (§ 31 LWaldG), Erholungswald (§ 33 LWaldG)

Block B. Umweltfachliche Kriterien (Schutzgüter der Umweltprüfung)

"Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt"

- ▷ Habitataignungspotenzial Tiere (i.W. Waldtyp)
- ▷ Lebensraum Auerhuhn und sonstige windkraftempfindliche Vögel: Brutvögel, Nahrungs- und Überflüge - Konfliktrisiken durch Störung und Kollision – Bildung eines Gesamtwertes, keine doppelte Zählung, da Ausschlussflächen auf dieser Stufe bereits berücksichtigt
- ▷ Windkraftempfindliche Fledermäuse - Konfliktrisiken durch Störung und Kollision – Berücksichtigung der fachlichen Bewertung

"Schutzgut Landschaft"

- ▷ Eigen- und Erholungswert der Landschaft (K-Zone) - Modul 1A
- ▷ Eigen- und Erholungswert der Landschaft (Umfeld) - Modul 1B
- ▷ Visuelle Störung der Landschaft (Sichtbereichsanalyse) - Modul 2A
- ▷ Visuelle Störung Sichtbeziehungen (Sichtfeldanalyse) - Modul 2B
- ▷ Störung spezifischer Erholungsfunktionen der Landschaft - Modul 3

Aus Modul 1A und 1B sowie auch 2A und 2B wird jeweils ein Wert gebildet

Block C. Bautechnische/ logistische und wirtschaftliche Gesichtspunkte

Eignungskriterien werden in Bewertung zur Offenlage nicht mehr berücksichtigt, da zu kleine Flächen bereits ausgeschlossen wurden.

Das Kriterium Energieeffizienz/ Windhöflichkeit (kein umweltfachlicher Belang) wird hier nicht berücksichtigt, sondern unterliegt der Abwägung der Gemeinden.

Die oben aufgeführten bewertungsentscheidenden Kriterien sind in der Bewertungsmatrix (Anlage 3 zum Ergebnisbericht) gelb markiert.

Ausgehend von den Ausprägungen der Konfliktintensität mittel - hoch (Stufe 5), hoch (Stufe 6) und sehr hoch (Stufe 7) wird die Gesamtbewertung nach folgenden Regeln vorgenommen. Kommen nur geringere bzw. grundsätzlich leichter abwägbar Konfliktintensitäten vor, liegen diese meist im Bereich von gering bis mittel und ergeben zusammen betrachtet eine Gesamtbewertung im Bereich gering bis mittel.

Anz.	Stufe	Anz.	Stufe	Anz.	Stufe	Gesamteinstufung
3/>3	Stufe 7					Stufe 7 sehr hoch
2	Stufe 7	Wenn Vogelschutz und Landschaft Stufe 7				Stufe 7 sehr hoch
2	Stufe 7	4/>4	Stufe 6			Stufe 7 sehr hoch
2	Stufe 7	1/3	Stufe 6			Stufe 6 hoch
1	Stufe 7	3/>3	Stufe 6			Stufe 6 hoch
		4/>4	Stufe 6			Stufe 6 hoch
		3/>3	Stufe 6	3/>3	Stufe 5	Stufe 6 hoch
2	Stufe 7					Stufe 5 mittel - hoch
1	Stufe 7			1/3	Stufe 5	Stufe 5 mittel - hoch
		1/3	Stufe 6			Stufe 5 mittel - hoch
		2	Stufe 6	3/>3	Stufe 5	Stufe 5 mittel - hoch
		2	Stufe 6	1/2	Stufe 5	Stufe 4 mittel
		1	Stufe 6	4/>4	Stufe 5	Stufe 4 mittel
		1	Stufe 6	1/3	Stufe 5	Stufe 3 gering - mittel
		1	Stufe 6			Stufe 3 gering - mittel
				6/>6	Stufe 5	Stufe 4 mittel
				1/5	Stufe 5	Stufe 3 gering - mittel

Da der Artenschutz in Bezug auf windkraftempfindliche Arten striktes Recht ist und sich der Abwägung entzieht bzw. einer Festsetzung von K-Zonen bzw. einer späteren Anlagengenehmigung entgegenstehen könnte, wird die jeweilige Wertstufe für das Kriterium „windkraftempfindliche Vogelarten“ und das Kriterium „windkraftempfindliche Fledermäuse“ jeweils 1-fach berücksichtigt. Dadurch wird sichergestellt, dass die Gesamtbewertung bei einer hohen Konfliktintensität mit dem Artenschutz nicht eine unrichtige Weichenstellung für die Festsetzung von Konzentrationszonen bewirkt. Damit wird dem relativen Gewicht dieses Belangs Rechnung getragen.

Für die Artengruppe Fledermäuse, die ebenfalls als windkraftempfindlich gilt und artenschutzrechtlich relevant ist, ist prinzipiell die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen durch Anlagensteuerung (Gondelmonitoring) möglich. Im Einzelfall ist allerdings ein hohes/ sehr hohes Konfliktpotenzial zu berücksichtigen. Das Auerhuhn wird nicht gesondert berücksichtigt, da Flächen der Lebensraum-Kategorie 1 bereits ausgeschlossen wurden und solche der Kategorie 2 und 3 zur Bewertung des Konfliktpotenzials Avifauna beitragen.

Für das ebenfalls (aufgrund des unvermeidbaren naturschutzrechtlichen Eingriffs mit Kompensationsverpflichtung möglicherweise erheblicher Umfangs) bewertungsbestimmende Kriterium „Landschaft“ ist durch die Zahl der berücksichtigten Einzelaspekte (3 „Module“) der Bewertung bereits eine entsprechende Wichtung gegeben.

Durch diese Bewertungsvorschrift werden alle vorkommenden Kriterienkombinationen abgedeckt und insgesamt plausible Bewertungsergebnisse erzielt.

Mathematische Verfahren, etwa Mittelwertermittlungen würden bei der Vielzahl von Kriterien unterschiedlicher Wichtigkeit zu Kompensations- und Nivellierungseffekten und somit zu verfälschten Ergebnissen führen.